

Anlage 4.1: Preisblatt Sondervertragskunde

PREISBLATT Sondervertragskunde

der Fernwärme Marktl GmbH & Co KG

gültig ab 01.08.2026

1. Preisgleitklauseln

Anpassung des Wärmepreises ab dem 01.03.2028

Der Wärmepreis, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, wird jährlich zum 01.03. eines Kalenderjahres nach Maßgabe der folgenden Ziffern angepasst, erstmals zum 01.03.2029.

1.1 **Leistungspreis**

Der Leistungspreis (LP) wird nach der bestellten Wärmeleistung berechnet und ist ab dem Zeitpunkt der Übergabe der betriebsbereiten Fernwärmeübergabestation vom Kunden an den Fernwärmebetreiber zu entrichten.

Der Leistungspreis ist unabhängig von der Energieabnahme des Kunden bzw. der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu bezahlen

Der Leistungspreis ändert sich zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG_{neu}/IG_{alt}), zu 40 % entsprechend der Entwicklung der Lohnkosten (L_{neu}/L_{alt}), und einem fixen Anteil von 10% nach der Formel:

$$LP_{neu} = LP_{alt} \times \left(0,1 + 0,5 \times \frac{IG_{neu}}{IG_{alt}} + 0,40 \times \frac{L_{neu}}{L_{alt}} \right)$$

In der Formel bedeuten:

LP_{neu} der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Leistungspreis

LP_{alt} der für den Kunden gültige Basis-Leistungspreis gemäß Ziffer 3.b.

$LP_{alt} = 30,00 \text{ € / kW / a (netto)}$

IG_{neu} der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Investitionsgüterindex: Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt für die Monate Januar bis einschließlich Dezember des dem Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Kalenderjahres in der GENESIS-Online Datenbank unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online> veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, GP 2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Tabelle 61241-0004, Code GP-X008 mit der Basis 2021=100.

IG_{alt} Basis-Investitionsgüterindex: es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt für die Monate Januar 2026 bis einschließlich Dezember 2026 in der GENESIS-Online Datenbank unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online> veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, GP 2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Tabelle 61241-0004, Code GP-X008 (mit der Basis 2021=100). Sollte der Basiswert bei Vertragsschluss noch nicht ermittelt werden können, weil die Indexwerte noch nicht vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurden, wird dieser Basiswert sobald er ermittelt werden kann und rechtzeitig vor der ersten Anpassung den Kunden mitgeteilt.

$IG_{alt} = \underline{\hspace{2cm}}$

L_{neu} der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Lohnindex: Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt vom 1. Quartal bis einschließlich zum 4. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Kalenderjahres in der GENESIS-online-Datenbank unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online> veröffentlichter Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ2008 (ausgewählte Positionen), Tabelle 62221-0002, Code WZ08-D-05 (Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung u.a., D-E) mit der Basis 2020 = 100.)

L_{alt} Basis-Lohnindex: es gilt der Durchschnitt der vom Statistischen Bundesamt für das 1. Quartal 2026 bis einschließlich zum 4. Quartals 2026 in GENESIS-online-Datenbank unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online> veröffentlichter Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ2008 (ausgewählte Positionen), Tabelle 62221-0002, Code WZ08-D-05 (Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung u.a., D-E) mit der Basis 2020 = 100. Sollte der Basiswert bei Vertragsschluss noch nicht ermittelt werden können, weil die Indexwerte noch nicht vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurden, wird dieser Basiswert sobald er ermittelt werden kann und rechtzeitig vor der ersten Anpassung den Kunden mitgeteilt.

$L_{alt} = \underline{\hspace{2cm}}$

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die gelieferte Wärmemenge und deckt insbesondere die zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffkosten und Bezugskosten und deren Verteilung ab.

Der Arbeitspreis (AP) ändert sich zu 50% entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (Kostenelement) und zu 50 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (Marktelement) nach der Formel:

$$AP_{neu} = AP_{alt} \times \left(0,50 \times \left(0,50 \times \frac{E_{neu}}{E_{alt}} + 0,50 \times \frac{S_{neu}}{S_{alt}} \right) + 0,50 \times \frac{W_{neu}}{W_{alt}} \right)$$

In der Formel bedeuten:

AP_{neu} der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP_{alt} der für den Kunden gültige Basis-Arbeitspreis gemäß Ziffer 3.b.

AP_{alt} = xx,xx ct/kWh (netto)

E_{neu} der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Holzhackschnitzelpreis: Es gilt das arithmetische Mittel der vom C.A.R.M.E.N. e.V. für das 1. Quartal bis einschließlich zum 4. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Kalenderjahres veröffentlichten Indexwerte der Marktpreise Hackschnitzel für die Region Süd mit 20 % Wassergehalt (Carmen e.V.: Online: <https://www.carmen-ev.de/service/marktueberblick/marktpreise-energieholz/marktpreise-hackschnitzel/>)

E_{alt} Basis-Holzhackschnitzelpreis: Der Durchschnitt der vom C.A.R.M.E.N. e.V. für das 1. Quartals 2026 bis einschließlich des 4. Quartals 2026 veröffentlichten Indexwerte der Marktpreise Hackschnitzel für die Region Süd mit 20 % Wassergehalt (Carmen e.V.: Online: <https://www.carmen-ev.de/service/marktueberblick/marktpreise-energieholz/marktpreise-hackschnitzel/>)

Sollte der Basiswert bei Vertragsschluss noch nicht ermittelt werden können, weil die Indexwerte noch nicht vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurden, wird dieser Basiswert sobald er ermittelt werden kann und rechtzeitig vor der ersten Anpassung den Kunden mitgeteilt.

E_{alt} = _____

S_{neu} der zum Anpassungszeitpunkt jeweils dem Fernwärmelieferanten berechnete Strompreis; der zur Wärmeerzeugung eingesetzte Strom wird über einen Dienstleister direkt am Spotmarkt bezogen. Der zu zahlende Strompreis bildet sich für jede Stunde neu und ergibt sich aus dem maßgebenden Spotmarktpreisindex für Lieferungen in dieser Stunde zuzüglich eines Aufschlags als Dienstleistungsentgelt für den Dienstleister des Fernwärmelieferanten. Der maßgebende Spotmarktpreisindex ist der von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) veröffentlichte, aus den Preisen der Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde bzw. voraussichtlich ab

01.03.2025 in der jeweiligen Viertelstunde, umgerechnet in ct/kWh. Der Strompreis wird dem Fernwärmelieferanten monatlich vom Dienstleister in Rechnung gestellt.

Es gilt das arithmetische Mittel des für die Monate Januar bis einschließlich Dezember des der Anpassung vorhergehenden Kalenderjahres dem Fernwärmelieferanten in Rechnung gestellten Strompreises. Dieser monatliche Strompreis ist online unter <https://www.smard.de/home> oder in den Geschäftsräumen des Fernwärmelieferanten einzusehen

S_{alt} Basis-Strompreis: Es gilt das arithmetische Mittel des dem Fernwärmelieferanten in den Monaten Januar 2026 bis einschließlich Dezember 2026 in Rechnung gestellten Strompreises.

Sollte der Basiswert bei Vertragsschluss noch nicht ermittelt werden können, weil die Stromlieferungen noch nicht vollständig abgerechnet wurden, wird dieser Basiswert sobald er ermittelt werden kann und rechtzeitig vor der ersten Anpassung den Kunden mitgeteilt.

S_{alt} = _____

W_{neu} Der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Wärmepreisindex: Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt für die Monate Januar bis einschließlich September des dem Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Kalenderjahres in der GENESIS-online-Datenbank unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>, GENESIS-Bericht 61111, GENESIS-Code CC13-77, veröffentlichten Indexwerte des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) mit der Basis 2020=100

W_{alt} Basis-Wärmepreisindex: Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt in den Monaten Januar 2026 bis einschließlich Dezember 2026 in der GENESIS-online-Datenbank unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>, GENESIS-Bericht 61111, GENESIS-Code CC13-77, veröffentlichten Indexwerte des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) mit der Basis 2020=100.

Sollte der Basiswert bei Vertragsschluss noch nicht ermittelt werden können, weil die Indexwerte noch nicht vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurden, wird dieser Basiswert sobald er ermittelt werden kann und rechtzeitig vor der ersten Anpassung den Kunden mitgeteilt.

W_{alt} = _____

1.3 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, dann kann der Wärmelieferant (FVU) hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt

wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Wärmelieferant (FVU) zu einer Weitergabe verpflichtet.

1.4 Änderung von Steuern und Abgaben

Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist der Wärmelieferant (FVU) verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

1.5 Indizes vom Statistischen Bundesamt und Carmen e.V.

Sollte das Statistische Bundesamt oder Carmen e.V. die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes bzw. Werte nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes bzw. Werte ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt oder Carmen e.V. an einzelnen verwendeten Indizes bzw. Werten vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes bzw. Werte den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt oder Carmen e.V. veröffentlichten Indizes bzw. Werte, die das Statistische Bundesamt oder Carmen e.V. an die Stelle der alten Indizes bzw. Werte setzt. Hilfsweise werden solche Indizes bzw. Werte herangezogen, die den vereinbarten Indizes bzw. Werten möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder Carmen e.V. erfolgen.

2. Netzanschlusspreise

Die Preise für Netzanschlüsse des FVU benennen die Beträge für Herstellung, Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme und Stilllegung von Anschlüssen an die Fernwärmeversorgung und werden je nach Gegebenheiten berechnet.

Der Anschluss eines Objektes muss für das FVU technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein; ansonsten kann der Anschluss von einer Sondervereinbarung abhängig gemacht werden.

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt grundsätzlich durch das FVU oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Die Herstellung des Hausanschlusses erfolgt an der Verteilleitung bzw. an einem Netzknoten. Die Verlegung der Anschlussleitungen erfolgt in der Regel in einem zur Verteilleitung rechtwinklig verlaufenden Graben auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abzweig in der Verteilleitung zum Anschlussraum. Die Lage der Leitungen wird im Benehmen mit dem Anschlussnehmer festgelegt; dabei sind die besonderen Umstände des jeweiligen Grundstücks angemessen zu berücksichtigen (z. B. Wege oder andere bauliche Anlagen).

3. Außerbetriebnahme, Stilllegung von Hausanschlüssen

Der Anschlussnehmer bezahlt dem FVU die entstandenen Kosten für eine Außerbetriebnahme oder die Stilllegung des Hausanschlusses nach Aufwand, wenn dies von ihm veranlasst wird.

Eine endgültige Stilllegung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Anschlussleitung vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Messeinrichtung. Der Hausanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist (vgl. auch § 8 Abs.4 AVBFernwärmeV).

4. Änderung an Hausanschlüssen

Die Kosten für Umlegungen, Erweiterungen oder andere Änderungen von Hausanschlüssen werden nach Aufwand berechnet.

Auf Basis bisheriger Anschlusswerte wird jede Änderung am Mengengrenzer dem Anschlusskunden pauschal berechnet. Sommerreduzierungen werden grundsätzlich nicht angeboten.

Kosten für den Umbau der Mess- und Regelstrecke sind hierbei nicht enthalten und werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

5. Fehlfahrten

Ist aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z. B. Installationsunternehmen) zu vertreten haben, die Inbetriebsetzung und/oder Anlagenüberprüfung durch das FVU zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich und wird eine erneute Anfahrt notwendig, wird diese pauschal berechnet.

Kosten Fehlfahrt: 250,00 € brutto

6. Stundensatz

Der Stundensatz eines FVU-Technikers beträgt 85,00 €/h brutto, zzgl. An- und Abfahrt.

7. Abrechnung, Mahn- und Bankrücklastgebühren

Der Kunde wird vom FVU auf einer gesonderten Erklärung ein SEPA-Lastschriftmandat für die Forderungen des FVU aus diesem Vertrag (Anschlusskosten, Abschlagszahlungen, Nachforderungen aus Jahresabrechnungen, etc.) erteilen.

Dem Kunden wird für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,- € berechnet.

Sollte im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandats eine Retourlastschrift stattfinden, wird die Fernwärme Marktl GmbH & Co. KG pro Vorgang die Rücklastgebühren der Bank plus Bearbeitungsgebühr, in Summe 15,- € weiterverrechnen.